

Modul Reinigung und Desinfektion des Österreichischen Notfallplans zur Bekämpfung von Tierseuchen

Version 1.0 10.02.2025

Inhalt

Vorwort	3
Teil A: Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen	4
1. Einleitung und Begriffsbestimmungen	4
2. Entwesung	4
3. Laufende und vorläufige Desinfektion	4
4. Reinigung	4
5. Desinfektion	4
6. Entscheidungshierarchie für die endgültige Desinfektion	6
7. Verfahren bei den einzelnen Seuchen	6
Teil B: Biozidwirkstoffe und Biozidprodukte	8
Anhang: Weiterführende Informationen	9
Gesetzliche Grundlage.....	9
Literatur	9
Webseiten	9
Kontakte	9

Vorwort

Die Bestimmungen und Empfehlungen für die Reinigung und Desinfektion bei Tierseuchen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu halten, bedarf einer umfangreichen Expertise. Der technologische Fortschritt in der Tierhaltung ist ein Beispiel, das neue Herausforderungen und die Komplexität aufzeigt, das Wissen über Erreger, Wirkstoffe, Materialien und Arbeitsumgebung zu bündeln. Zusätzlich ist der Arbeitsschutz zu gewährleisten.

Durch eine Kooperation mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) können die technischen Kapitel zu den Mitteln und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion der für Deutschland ausgearbeitete Richtlinie auch in Österreich als fachliche Grundlage für die Desinfektion herangezogen werden.

Dank gebührt allen Kolleg:innen des FLI, die mit ihrer Expertise dieses umfassende Kompendium zusammengestellt haben. Insbesondere gilt der Dank Prof. Dr. Christian Menge, Leiter des Instituts für molekulare Pathogenese, Jena des FLI für die Einladung zur Zusammenarbeit.

Der Beitrag von Österreich zu dieser Kooperation besteht darin, und dass wir Fachwissen (z.B. Erkenntnisse aus unserer Forschung) und praktische Erfahrungen aus Österreich (was funktioniert gut, was funktioniert weniger gut,) einbringen und weitere Kooperationen bei Forschungsbedarf eingehen. Die Aktualisierung der Empfehlungen basiert auf den Grundsätzen, dass die Inhalte a) evidenz-basiert bzw. amtlich sind, und b) keine wirtschaftlichen Eigeninteressen bestehen.

Diese PDF-Version mit Links soll Schritt für Schritt mit auf die österreichische Situation zugeschnittenem Schulungsmaterial, Ablaufdiagrammen, Checklisten und weiteren Unterlagen zur Unterstützung des Veterinärdienstes für die Reinigung und Desinfektion im Feld ergänzt werden.

Änderungswünsche und weitere Vorschläge können über tierseuche@gesundheitsministerium.gv.at eingebracht werden.

Teil A: Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen

Die gesamte Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen (FLI, 2024) ist sowohl in Einzelkapiteln als auch als Gesamtdokument unter folgendem Link abrufbar <https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>

Das folgende Inhaltsverzeichnis verlinkt direkt auf die aktuelle Version der entsprechenden Kapitel in PDF-Form. Die Nummerierung der einzelnen Kapitel folgt der publizierten Version auf <http://www.openagrar.de>.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Begriffsbestimmungen

[1 Einleitung und Begriffsbestimmungen](#) (PDF)

2. Entwesung

[2 Entwesung](#) (PDF)

3. Laufende und vorläufige Desinfektion

[3.1 Laufende Desinfektion](#) (PDF)

[3.2 Vorläufige Desinfektion](#) (PDF)

4. Reinigung

[4 Reinigung](#) (PDF)

5. Desinfektion

[5.1 Physikalische Verfahren](#) (PDF)

[5.2 Desinfektionsverfahren mit Gasen oder Aerosolen](#) (PDF)

5.3 Chemische Desinfektionsverfahren und Desinfektionsmittel

[5.3.1 Chemische Desinfektion in flüssiger Form \(Scheuer-, Sprüh- und Tauchverfahren\)](#) (PDF)

[5.3.2 Chemische Desinfektionsmittel \(Handelspräparate\)](#) (PDF)

[5.3.3 Grundsätze zu Anforderungen und Anwendungen von Wirkstoffklassen](#) (PDF)

[5.3.3.1 Kalk](#) (PDF)

[5.3.3.2 Cyanamid und Kalkstickstoff](#) (PDF)

[5.3.3.3 Natronlauge](#) (PDF)

[5.3.3.4 Chlor und Chlorverbindungen](#) (PDF)

[5.3.3.5 Aldehyde](#) (PDF)

[5.3.3.6 Peressigsäure](#) (PDF)

[5.3.3.7 Ameisensäure, Zitronensäure und andere organische Säuren](#) (PDF)

[5.3.3.8 Schwefelsäure](#) (PDF)

[5.3.3.9 Ozon](#) (PDF)

[5.3.3.10 Pentakaliumbis\(peroxymonosulfat\)bis\(sulfat\)](#) (PDF)

[5.3.3.11 Alkohole](#) (PDF)

[5.3.3.12 Jod und Jodophore](#) (PDF)

[5.3.3.13 Phenole, Version 0.1](#) (PDF)

[5.3.3.14 Quartäre Ammoniumsalze](#) (PDF)

[5.3.4 Umweltschutz, Biozidverordnung und Chemikaliengesetz](#) (PDF)

[5.3.5 Anschriften und Bezugsquellen der Desinfektionsmittel-Listen und Desinfektionsmittel](#) (PDF)

5.4 Durchführung der Desinfektion

[5.4.1 Reinigung und Desinfektion von Lüftungsanlagen](#) (PDF)

[5.4.2 Reinigung und Desinfektion von Fütterungsanlagen](#) (PDF)

[5.4.3 Reinigung und Desinfektion von Abluftreinigungsanlagen](#) (PDF)

[5.4.4 Gegenstände und Geräte](#) (PDF)

[5.4.5 Desinfektion von Festmist, Einstreu, Futterresten, festen Gärresten und Hackschnitzeln](#) (PDF)

[5.4.6 Desinfektion von Desinfektion von Flüssigmist, Schmutzwasser und Milch](#) (PDF)

[5.4.7 Desinfektion von Biogasanlagen](#) (PDF)

[5.4.8 Desinfektion von unbefestigten und befestigten Stallböden, Ausläufen, Plätzen und Zufahrtswegen](#) (PDF)

[5.4.9 Reinigung und Desinfektion von Straßenfahrzeugen](#) (PDF)

[5.4.10 Luftfahrzeuge](#) (PDF)

[5.4.11 Wasserfahrzeuge](#) (PDF)

[5.4.12 Desinfektion von lebenden Tieren](#) (PDF)

[5.4.13 Desinfektion von Personen / Personenschutz](#) (PDF)

[5.4.14 Händehygiene](#) (PDF)

[5.4.15 Reinigung und Desinfektion von Textilien](#) (PDF)

5.5 Desinfektion in der Tierhaltung

[5.5.1 Desinfektion in der Aquakultur \(Produktion von Fischen, Krebstieren und Weichtieren\)](#) (PDF)

6. Entscheidungshierarchie für die endgültige Desinfektion

[6 Entscheidungshierarchie für die vor der endgültigen Desinfektion durch den verantwortlichen Tierarzt anzuordnenden Maßnahmen](#) (PDF)

7. Verfahren bei den einzelnen Seuchen

[7.1 Affenpocken](#) (PDF)

[7.1a Afrikanische Pferdepest](#) (PDF)

[7.2 Afrikanische Schweinepest](#) (PDF)

[7.2a Amerikanische Faulbrut](#) (PDF)

[7.3 Ansteckende Blutarmut der Einhufer](#) Equine Infektiöse Anämie (PDF)

[7.3a Fischseuchen](#) (PDF)

[7.5 Aujeszkysche Krankheit bei Hausrindern und Hausschweinen](#) (PDF)

[7.5a Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer \(*Aethina tumida*\)](#) (PDF)

[7.5b Befall mit der Tropilaelapsmilbe](#) (PDF)

[7.6 Beschälseuche der Pferde](#) (PDF)

[7.7 Blauzungkrankheit](#) (PDF)

[7.8 Bovine Herpesvirus Typ 1-Infektion \(alle Formen\)](#), IBR/IPV (PDF)

[7.8a Bovine Virus Diarrhoe](#), BVD (PDF)

[7.9 Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen und Infektiöse Epididymitis](#) (PDF)

[7.9a Ebola-Virus-Infektion](#) (PDF)

[7.9b Epizootische Hämorrhagie der Hirsche \(EHD\)](#) (PDF)

[7.10 Enzootische Leukose der Rinder](#) (PDF)

[7.11 Geflügelpest und Niedrigpathogene aviäre Influenza bei einem gehaltenen Vogel](#) (PDF)

[7.12 Muschelseuchen](#) (PDF)

[7.12e Infektion mit dem West-Nil-Virus bei einem Vogel oder Pferd](#) (PDF)

[7.15 Lumpy-skin-Krankheit \(*Dermatitis nodularis*\)](#) (PDF)

[7.16 Lungenseuche der Rinder](#) (PDF)

[7.17 Maul- und Klauenseuche](#) (PDF)

[7.19 Milzbrand](#) (PDF)

[7.20 Newcastle-Krankheit](#) (PDF)

- [7.21 Pest der kleinen Wiederkäuer \(PDF\)](#)
- [7.21a Pferdeenzephalomyelitis \(alle Formen\) \(PDF\)](#)
- [7.22 Pockenseuche der Schafe und Ziegen \(PDF\)](#)
- [7.24 Rauschbrand \(PDF\)](#)
- [7.25 Rifttal-Fieber \(PDF\)](#)
- [7.26 Rinderpest \(PDF\)](#)
- [7.27 Rotz \(PDF\)](#)
- [7.28 Salmonellose \(PDF\)](#)
- [7.29 Schweinepest \(klassische Schweinepest\) \(PDF\)](#)
- [7.32 Stomatitis vesicularis \(PDF\)](#)
- [7.32a Krebsseuchen \(PDF\)](#)
- [7.33 Tollwut \(PDF\)](#)
- [7.34 Transmissible Spongiforme Enzephalopathie \(alle Formen\) \(PDF\)](#)
- [7.35 Trichomonadenseuche der Rinder \(PDF\)](#)
- [7.36 Tuberkulose der Rinder \(*Mycobacterium \(M.\) bovis*, *M. caprae*, *M. tuberculosis*\) \(PDF\)](#)
- [7.37 Vesikuläre Schweinekrankheit \(PDF\)](#)
- [7.38 Vibrionenseuche der Rinder \(PDF\)](#)
- [7. m18 Paratuberkulose \(PDF\)](#)
- [7. m19 Q-Fieber \(PDF\)](#)

Teil B: Biozidwirkstoffe und Biozidprodukte

Die Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen verweist die "Liste der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung (Handelspräparate)".

Link zur DVG-Desinfektionsmittel-Liste: <https://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Das österreichische Gegenstück zur DVG-Desinfektionsmittelliste ist das Biozidprodukte-Verzeichnis (<https://www.biozide.at/bp/bpvz>). Das österreichische Biozid-Produkte-Verzeichnis listet nur die bereits zugelassenen Wirkstoffe und Produkte. Für die Tierseuchenbekämpfung sind insbesondere zwei Produktarten (PA) relevant:

PA 3 - Desinfektionsmittel: Hygiene im Veterinärbereich

PA 4 - Desinfektionsmittel: Lebens- und Futtermittelbereich.

Die Produktart 4 ist beispielsweise nach einer Keulung und Räumung des Stalles für die Desinfektion der Milchammer anzuwenden, da die Milchammer nach Wiederbelegung wieder für die Lebensmittelproduktion verwendet wird.

Im österreichischen Biozidprodukt-Verzeichnis sind nicht gelistet:

- Biozidprodukte, die nach Artikel 44 oder 46 BPR (EU) 528/2012 unionsweit zugelassen sind (siehe ECHA Liste für Wirkstoffe und Lieferanten für unionsweit zugelassene Biozidprodukte: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/active-substance-suppliers>)
- Biozidprodukte, die unter die Übergangsbestimmungen des Artikels 89 BPR (EU) 528/2012 fallen.

Eine systematische Erfassung der Biozidprodukte unter den Übergangsbestimmungen des Artikels 89 BPR („im Überprüfungsprogramm“ oder „im Arbeitsprogramm“) gibt es – im Gegensatz zu Deutschland – in Österreich nicht. Ein Abgleich der in Österreich aktuell anwendbaren Desinfektionsmittel mit der deutschen DVG-Liste ist daher nicht direkt möglich.

Lt. Auskunft des österreichischen Umweltbundesamts sind die DVG-gelisteten Handelspräparate bis auf wenige Ausnahmen auch in Österreich marktfähig. Bei offenen Fragen zur Marktfähigkeit eines Produkts in Österreich können gezielte Anfragen zu bestimmten Wirkstoffen und Produkten an das Bundesumweltamt gestellt werden.

Ausnahmeregelung nach Art. 55 (1) Biozid-Verordnung (BPV)

Es gibt eine Ausnahmeregelung für die Anwendung von nicht-zugelassenen Desinfektionsmitteln. Für die praktische Anwendung dieser Ausnahmeregelung müssen in Friedenszeiten Vorbereitungen getroffen werden.

Art. 55 (1): Ausnahmegenehmigung für die Dauer von höchstens 180 Tagen für die Verwendung eines Biozidproduktes, das die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung unter Aufsicht der zuständigen Behörde wenn dies aufgrund einer Gefahr für die Tiergesundheit notwendig ist und mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden kann.

Anhang: Weiterführende Informationen

Gesetzliche Grundlage

Verordnung (EU) 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Bundesgesetz zur Durchführung der Biozidprodukteverordnung (Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG) [BGBl. I Nr. 105/2013](#) idgF

Literatur

FLI, 2024: Richtlinie über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei bestimmten Tierseuchen. <https://desinfektions-rl.fli.de/de/home>

Webseiten

European Chemicals Agency (ECHA): [Information on biocides - ECHA](#)

- Informationen über Biozidprodukte, die gemäß der Richtlinie über Biozidprodukte (Richtlinie 98/8/EG) oder der Verordnung über Biozidprodukte (Verordnung (EU) Nr. 528/2012) auf dem EU-/EWR-Markt zugelassen sind.

Umweltbundesamt: [Biozidprodukte-Verzeichnis](#)

Kontakte

AGES

Die AGES unterstützt im Seuchenfall mit Expertise zu Biosicherheit. Die / der Bio Risk Officer verfügt über die Fachkompetenz, die österreichische Bevölkerung, die österreichischen Tierbestände und die Umwelt vor kontagiösen und hochkontagiösen Krankheitserregern in beratender Funktion zu schützen

AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit

Leitung: Univ.-Prof. Dr. Friedrich Schmoll

Tel.: +43 (0) 5 0555 - 38200

Fax.: +43 (0) 5 0555 - 38108

Mobil: 0664 9670940

Bio Risk Officer: Wendy Shell, CMIOSH MISTR BSc (Hons) MSc

Tel.: +43 (0) 5 0555 - 38106

Institut für Veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling

Robert Koch-Gasse 17

A-2340 Mödling

www.ages.at

BMSGPK

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt und evaluiert die Notfallpläne zur Bekämpfung der Tierseuchen der Kategorie A gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) 2016/429

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Abteilung III/B/10

Leitung: Dr. Andrea Höflechner

Tel.: +43 (1) 71100 - 644351

Mobil: 0664 8312814

www.kvg.gv.at